

Hierauf angesprochen konnte die Terminsvertreterin der Beklagten in der mündlichen Verhandlung nicht im Ansatz plausibel erklären, weshalb davon auszugehen sei, dass in absehbarer Zeit noch damit zu rechnen sein könnte, dass der Kläger nach Ungarn überstellt werden kann und wird. Zum anderen hatte der Kläger mit Schriftsatz vom 30.06.2016, der der Beklagten am 01.07.2016 per Fax übersandt worden war, unter Bezugnahme auf einen Betrag auf dem offiziellen Internetauftritt der ungarischen Regierung vom 26.05.2016 substantiiert dargelegt, dass Ungarn keine Flüchtlinge u. a. aus Deutschland mehr übernehmen werde, zumindest, wenn diese, wie der Kläger, über Griechenland in das Gebiet der Mitgliedstaaten eingereist waren. Weder im Vorfeld der mündlichen Verhandlung noch in dieser selbst konnte die Beklagte zum Vorbringen des Klägers und auch der diesbezüglichen Aufklärungsverfügung des Senats 21.06.2016, die ihr am gleichen Tag per Fax tatsächlich zugegangen ist, irgendetwas Erhellendes beitragen, sodass der Senat schon aufgrund dessen nicht davon ausgehen kann, dass noch aktuell oder jedenfalls zeitnah eine Überstellung möglich sein [würde]. Allein deshalb ist Ziffer 2 der angegriffenen Verfügung aufzuheben. Abgesehen davon ging nach Schluss der mündlichen Verhandlung und vor der abschließenden Beschlussfassung über dieses Urteil eine telefonische Nachricht der Beklagten ein, wonach eine kurzfristige Überstellung des Klägers nicht möglich sein wird, wodurch diese Einschätzung bestätigt wird.

2. Die dargestellte Problematik hat jedoch auch weitergehende Folgen und berührt – ungeachtet der Ausführungen unter 1 – die Rechtmäßigkeit der Ziffer 1, in der der Asylantrag als unzulässig abgelehnt worden war.

Steht zum Zeitpunkt der Entscheidung des Senats hinreichend sicher fest, dass innerhalb der nächsten sechs Monate eine Überstellung aus tatsächlichen Gründen nicht möglich sein wird oder durchgeführt werden kann, so gebietet der dem Dublin-System innewohnende Beschleunigungsgedanke

(vgl. z. B. EuGH, Urteil vom 14.11.2013 – C-4/11 –, NVwZ 2014, 129, Rn. 33 ff.),

dass bereits jetzt von einer Unmöglichkeit der Überstellung und damit dem künftigen Zuständigkeitsübergang auszugehen ist (vgl. Art. 29 Abs. 2 Dublin III-VO). Bei diesen Überlegungen muss – ausgehend von der Annahme, dass die Ziffer 1 sonst an keinen Rechtsfehlern leidet und der Senat als maßgeblichen Zeitpunkt den der mündlichen Verhandlung zugrunde zu legen hat (vgl. § 77 Abs. 1 AsylG) – die Prognose zum Ausgangspunkt nehmen, dass die Überstellungsfrist aktuell zu laufen beginnt, weil der Kläger sein Begehren nicht weiter verfolgen wird. Andernfalls wäre zu Lasten der Betroffenen und unter Vernachlässigung des Beschleunigungsgedankens ein zuverlässiger Ausgangs- und Fixpunkt der Prognose nicht festzulegen mit der Folge, dass die hier bestehende Überstellungsproblematik nicht in einer den berechtig-

ten Interessen der Betroffenen gemäßen Art und Weise sachgerecht bewältigt werden könnte. Bei einer anderen Sichtweise könnte eine Prognoseentscheidung erst dann getroffen werden, wenn die Entscheidung des Senats zu einem jetzt noch ungewissen Zeitpunkt rechtskräftig geworden ist und damit die Überstellungsfrist des Art. 29 Abs. 2 Dublin III-VO (vgl. auch Art. 29 Abs. 1 UA 1) in Lauf gesetzt wurde.

Angesichts des oben dargestellten enormen Rückstaus von Überstellungen (allein aus dem Jahr 2015) und bei einer nur verschwindend geringen Überstellungsquote ist – auch angesichts der aktuellen offiziellen Äußerungen der ungarischen Regierung vom 26.05.2016 – für den Senat nicht ersichtlich und von der Beklagten auch nicht plausibel dargelegt, dass in absehbarer Zeit überhaupt noch Überstellungen in nennenswertem Umfang durchgeführt werden können. Bei dieser Sachlage ist die Beklagte zur Vermeidung weiterer unzumutbarer dem Beschleunigungsprinzip und der Effektivität des Europäischen Asylsystems zuwider laufender Verzögerungen zu vermeiden, verpflichtet, ohne Ermessensspielraum sofort von dem Selbsteintritt nach Art. 17 Abs. 1 Dublin III-VO Gebrauch zu machen, ohne den sich abzeichnenden Zuständigkeitsübergang nach Art. 29 Abs. 2 Dublin III-VO abwarten zu dürfen. [...]«

Einsender: RA Günter Fuchs, Freiburg

Kommentar

Anmerkung zum Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 5.7.2016: »Systemische Mängel« in Ungarn

Von Johanna Mantel, Redakteurin des Asylmagazins

In dem Urteil vom 5. Juli 2016 hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg entschieden, dass Deutschland einen Schutzsuchenden nicht im Rahmen des sogenannten Dublin-Systems nach Ungarn überstellen darf. Er ändert damit seine bisherige Bewertung der Situation für Asylsuchende in Ungarn.

Im konkreten Fall war ein alleinstehender junger syrischer Mann im Jahr 2014 über Griechenland, die sogenannte Balkanroute, Ungarn und Österreich nach Deutschland eingereist. Seinen hier gestellten Asylantrag lehnte das BAMF als unzulässig ab und ordnete seine Abschiebung nach Ungarn an. Gemäß der Bestimmungen der Dublin-Verordnung hatte Ungarn dem deutschen Ersuchen um Aufnahme des Betroffenen zugestimmt. Mit seiner Klage gegen den Bescheid des BAMF hatte der Betroffene bereits in erster Instanz beim Verwaltungsgericht Sigmaringen Erfolg. Dieses hob den Bescheid mit der Begründung auf, dass im ungarischen Asylsystem sogenannte systemische Mängel bestünden, aufgrund derer zu erwarten sei, dass nach Ungarn überstellte Asylsuchende dort schwere Menschenrechtsverletzungen zu befürchten hätten. Das BAMF legte gegen diese Entscheidung des VG Berufung ein.

Der VGH wies die Berufung zurück, da er wegen systemischer Schwachstellen im ungarischen Asylsystem und insbesondere aufgrund drohender Inhaftierung ebenfalls davon ausgeht, dass der Schutzsuchende in Ungarn der Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung ausgesetzt sein würde. Anders als das VG stellte der VGH allerdings auf die Situation im Jahr 2014 ab, da bei der Zuständigkeitsbestimmung nach Art. 7 Abs. 2 Dublin III-VO vom Zeitpunkt der Asylantragstellung auszugehen sei. Der VGH bezieht sich dabei auf das Urteil des EuGH vom 7. Juni 2016 in der Rechtssache Ghezelbash gegen die Niederlande.¹ Für die Bewertung der Situation in Ungarn wertete der VGH zahlreiche aktuelle Länderinformationen² aus und zog dabei auch Schlüsse für den gegenwärtigen Zeitpunkt. Obwohl die seit 2015 geltenden ungarischen Gesetzesnormen für die Anordnung von »Asylhaft« mit Art. 8 Aufnahme richtlinie (RL 2013/33/EU) vereinbar seien, schätzte er deren praktische Anwendung als problematisch ein.

Laut VGH wurde Deutschland im vorliegenden Fall mit der Einreise und Asylantragstellung des Schutzsuchenden gem. Art. 3 Abs. 3 UA 2 und 3 Dublin III-VO für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig, da kein weiterer Mitgliedstaat (vorrangig) zuständig gewesen sei: In Griechenland herrschten seinerseits systemische Mängel und durch Österreich sei der Betroffene nur durchgereist. Damit sei die Unzulässigkeitsentscheidung des BAMF rechtswidrig gewesen.

Daneben finden laut dem VGH tatsächlich so wenige Abschiebungen nach Ungarn statt, dass von einer »verschwindend geringen Überstellungsquote« auszugehen sei.³ Die vom BAMF verfügte Abschiebungsanordnung sei entsprechend auch aufgrund des Umstands rechtswidrig, dass eine zeitnahe Überstellung des Betroffenen nach Ungarn zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich sei. Dies liege unter anderem an Ungarns grundsätzlicher Weigerung, Schutzsuchende zu übernehmen.⁴

Unabhängig von der Situation in Ungarn war die Entscheidung des BAMF aber laut VGH noch aus einem weiteren Grund fehlerhaft: Aufgrund des sogenannten

Beschleunigungsprinzips der Dublin-Verordnung sei bereits prognostisch davon auszugehen, dass die Zuständigkeit für ein Asylverfahren auf Deutschland übergeht, wenn absehbar ist, dass die Überstellung nicht innerhalb von sechs Monaten erfolgen kann (vgl. Art. 29 Abs. 2 Dublin III-VO). Daher sei das BAMF verpflichtet, in derartigen Fällen ohne Ermessensspielraum sofort das sogenannte Selbsteintrittsrecht nach Art. 17 Abs. 1 Dublin III-VO auszuüben.

Die Frage, ob Dublin-Überstellungen nach Ungarn rechtmäßig sind, bewerten deutsche Gerichte uneinheitlich. Eine Reihe von Gerichten geht wie der VGH aufgrund der aktuellen Auskunftslage von systemischen Mängeln in Ungarn aus. Zu der Frage sind bislang aber nur wenige obergerichtliche Entscheidungen ergangen. Das OVG Niedersachsen bestätigte zwar kürzlich eine Entscheidung des VG Oldenburg,⁵ welches ebenfalls systemische Mängel in Ungarn angenommen hatte, äußerte sich aber nicht abschließend zu der Frage, da es den Antrag des BAMF auf Berufungszulassung als nicht ausreichend begründet ablehnte.⁶

Andere Gerichte können keine Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung für Schutzsuchende in Ungarn feststellen, obwohl sie zugestehen, dass »nicht unerhebliche Mängel« bestehen. So entschied zuletzt das VG Osnabrück in seinem Urteil vom 18. Mai 2016, dass auch die ungarische Einstufung Serbiens als »sicherer Drittstaat« nicht als Verstoß gegen das sogenannte Refoulement-Verbot der Genfer Flüchtlingskonvention zu werten sei.⁷ Der VGH Baden-Württemberg selbst hatte noch im Jahr 2013 keine Anhaltspunkte für systemische Mängel im ungarischen Asylsystem gesehen.⁸

Das Bundesverfassungsgericht hat diesbezüglich kürzlich vorgegeben, dass an eine ablehnende Eilrechtsentscheidung im Dublin-Verfahren erhöhte Anforderungen zu stellen sind und eine aktuelle Gesamtwürdigung der Situation im Zielstaat der Dublin-Überstellung erforderlich ist. Dabei käme regelmäßig übereinstimmenden Berichten von internationalen Nichtregierungsorganisationen besondere Bedeutung zu.⁹

Unabhängig vom Dublin-System rügte der EGMR am gleichen Tag wie der VGH Baden-Württemberg die ungarische Praxis, Asylsuchende zu inhaftieren. In seinem Urteil O. M. gegen Ungarn vom 5.7.2016 stellte der EGMR eine Verletzung von Art. 5 EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit) durch die Inhaftierung eines Schutzsuchenden fest, in dessen Fall keine individuelle Prüfung der Haft

¹ EuGH Urteil vom 7.6.2016, Rechtssache Ghezelbash gegen die Niederlande, C-63/15, asyl.net: M23883; siehe hierzu Heiko Habbe, Stärkung des Rechtsschutzes für Asylsuchende im Dublin Verfahren durch den EuGH, Asylmagazin 7/2016, S. 206.

² Unter anderem: UNHCR, *Bericht zur Asylsituation*, Mai 2016, ecoi.net 323767; Human Rights Watch, *Hungary: Locked up for Seeking Asylum*, Dezember 2015, ecoi.net 316256; AIDA/Hungarian Helsinki Committee/ECRE, *Country Report: Hungary*, November 2015, ecoi.net: 315604.

³ Hierzu der VGH: Ein dem Gericht vom BAMF vorgelegter Quartalsbericht IV 2015 zum Mitgliedstaat Ungarn vom 27.1.2016 ergab, dass im gesamten Jahr 2015 von 33.220 Zustimmungsfällen nur 1.402 nach Ungarn überstellt wurden, was einer Quote von 4,2 % entsprach; im 4. Quartal war die Quote sogar auf 3,3 % gesunken.

⁴ Laut einer E-Mail der ungarischen Dublin Unit vom 14.6.2016 akzeptiert Ungarn auch aktuell grundsätzlich keine Überstellungen mehr (siehe Nachricht in diesem Heft auf S. 242).

⁵ VG Oldenburg, Urteil vom 10.12.2015, 12 A 3992/15, asyl.net: Dublin M24073.

⁶ OVG Niedersachsen, Beschluss vom 25.5.2016, 13 LA 7/16, asyl.net: M24072.

⁷ VG Osnabrück, Urteil vom 18.5.2016, 5 A 75/16, asyl.net: M23853.

⁸ VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 6.8.2013, 12 S 675/13, asyl.net: M21089 (Asylmagazin 10/2013).

⁹ BVerfG, Beschluss vom 21.4.2016, 2 BvR 273/16, asyl.net: M23800 (Asylmagazin 6/2016).

erfolgt war und dessen besondere Verletzlichkeit in Haft aufgrund seiner sexuellen Orientierung nicht berücksichtigt worden war (vgl. den nachfolgenden Eintrag).

Weitere Entscheidung zu Ungarn:

- **EGMR:** Besondere Sorgfaltspflicht im Fall der Inhaftierung von Asylsuchenden, die einer ›verletzlichen Gruppe‹ angehören: Machen Asylsuchende geltend, in ihrem Herkunftsland einer ›verletzlichen Gruppe‹ (hier: Homosexuelle) anzugehören, haben dies die Behörden im Aufnahmeland besonders zu berücksichtigen. Sie müssen Situationen vermeiden, die im Aufnahmeland zur Wiederholung des Verfolgungsschicksals führen können. Die Inhaftierung des Beschwerdeführers durch ungarische Behörden verstieß gegen Art. 5 Abs. 1 Buchst. b EMRK. (siehe auch die Besprechung dieser Entscheidung in diesem Heft in der Rubrik »Neue Entscheidungen des EGMR« auf S. 252.)

Urteil vom 5.7.2016 – 9912/15 – O. M. v. Hungary (englisch) – (16 S., M24024)

Länderberichte zu Ungarn:

- **UNHCR:** Neues Asylgesetz ermöglicht »Pushbacks« (illegale Zurückweisungen) und steht damit nach Einschätzung von UNHCR nicht im Einklang mit europäischem und internationalem Recht (engl.).

Bericht vom 15.7.2016: »UNHCR concerned about new restrictive law, increased reports of violence, and a deterioration of the situation at border with Serbia« (ecoi.net 327035)

- **Ungarisches Helsinki-Komitee:** Am 5. Juli 2016 in Kraft getretenes Gesetz erlaubt es Behörden, im Grenzgebiet aufgegriffene Asylsuchende ohne Registrierung und Verfahren nach Serbien zurückzuweisen; Zugang zum Asylverfahren wird nur in sogenannten Transitzone gewährt, zu denen zur Zeit aber nur 15 Personen pro Tag Zutritt haben; hunderte Menschen warten ohne Unterkunft und Versorgung auf Zugang zu einer Transitzone (engl.).

Bericht vom 14.7.2016: »Access denied« (ecoi.net 327306)

- **Amnesty International:** Verschlechterung der Lage von Asylsuchenden und Flüchtlingen durch jüngste Gesetzesänderungen und andere Maßnahmen der Behörden: Unmenschliche Bedingungen für Asylsuchende, die an der serbisch-ungarischen Grenze auf Einlass in die sogenannten Transitzone warten; Strafverfolgung von Asylsuchenden wegen illegaler Einreise; Verurteilung von zehn Personen wegen angeblicher Teilnahme an »Massenunruhen« im September 2015 offenbar auf der Grundlage konstruierter Vorwürfe (engl.).

Bericht vom 6.7.2016: »Crackdown on the rights of refugees and migrants continues unabated amidst European Commission inaction« (ecoi.net 326629)

- **Ungarisches Helsinki-Komitee:** Übersicht zu Gesetzesänderungen im zweiten Quartal 2016: Legalisierung

von »Pushbacks« im Grenzgebiet zu Serbien; Flüchtlingen droht Obdachlosigkeit aufgrund der Streichung von Übergangsleistungen (engl.).

Bericht vom 15.6.2016: »Recent legal amendments further destroy access to protection, April–June 2016« (ecoi.net 327302)

- **Ungarisches Helsinki-Komitee:** Überblick zu Aufnahmebedingungen; Nach Schließung von zwei Zentren gibt es nur noch vier Aufnahmeeinrichtungen mit einer Kapazität von offiziell rund 770 Plätzen; weiterhin hohe Quote von inhaftierten Asylsuchenden (Stand 30. Mai 2016: 702 inhaftierte Asylsuchende gegenüber 1583 Asylsuchenden in Aufnahmeeinrichtungen und Zeltlagern) (engl.).

Bericht vom 10.6.2016: »The Reception Infrastructure for Asylum-Seekers in Hungary« (ecoi.net 327301)

Vietnam

Länderbericht:

- **Amnesty International:** Dokumentation zu Folter und Misshandlung Gefangener: Haft ohne Kontakt zur Außenwelt; Verweigerung medizinischer Versorgung; Strafverlegungen) (engl.).

Bericht vom 12.7.2016: »Prisons within prisons: Torture and ill-treatment of prisoners of conscience in Viet Nam« (ecoi.net 326737)

Weißrussland

Länderbericht:

- **Amnesty International:** Hintergrundbericht zu staatlicher Überwachung: Gesetzeslage; Online-Medien und Menschenrechte im Internet; Einsatz von Überwachung bei staatlichem Vorgehen nach den Wahlen im Jahr 2010; Arten der Überwachung (engl.).

Bericht vom 7.7.2016: »It's enough for people to feel it exists: Civil society, secrecy and surveillance in Belarus« (ecoi.net 326533)